



Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Hauptsitz
Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall

Diehl Metering GmbH

Industriestraße 13

91522 Ansbach

Name
Barbara Syha

Telefon
+49 911 51979-43

Telefax

E-Mail
barbara.syha@lmg.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
21.05.2025

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
4.2-SPV-7774-2 Sy

Bad Reichenhall,
24.11.2025

Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichverordnung

Die folgende Verfügung wird gegenüber dem/den nachfolgenden Antrag-
steller/n erlassen:

Wasserversorgung Apfeltrach
Marktstr. 19
87742 Dirlewang
(Einbauort der Messgeräte in Bayern)

Wasserversorgung Dirlewang
Marktstr. 19
87742 Dirlewang
(Einbauort der Messgeräte in Bayern)

Wasserversorgung Oberegg/Warmisried
Marktstr. 19
87742 Dirlewang
(Einbauort der Messgeräte in Bayern)

Wasserversorgung Stetten
Marktstr. 19
87742 Dirlewang

(Einbauort der Messgeräte in Bayern)

Nachfolgend werden sowohl ein Antragsteller als auch mehrere Antragsteller als Antragsteller bezeichnet.

1. Die Eichfrist der im Extranet der deutschen Eichbehörden in der Datei "Dirlewang_Losanmeldung_M19_7774-2.xlsx" (mit Antrag vom 21.05.2025 eingereichte Datei) aufgeführten Messgeräte für Wasser, Hersteller Diehl Metering GmbH, Typ Hydrus 171 A, Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung LNE-14586 wird bis zum 31.12.2031 verlängert. In der Datei sind 278 Stück Messgeräte aufgeführt. Den Messgeräten sind das jeweilige Jahr der Eichung bzw. Jahr des Inverkehrbringens, der jeweilige Messgeräteverwender und das jeweilige Bundesland, in dem sich der Einbauort des Messgerätes befindet, zugeordnet. Die Messgeräte sind in einem Los mit der amtlichen Losnummer W25 00394 19-1 zusammengefasst.
2. Die Kosten für die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens trägt der Antragsteller als Gesamtschuldner und werden von der verfahrensführenden Behörde durch einen separaten Kostenbescheid an die bevollmächtigte Stelle gestellt.

Gründe

I.

Der Antragsteller hat die/den Diehl Metering GmbH, Industriestraße 13, 91522 Ansbach (künftig bevollmächtigte Stelle), bevollmächtigt, die Verlängerung der Eichfrist der in Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte im Rahmen eines Stichprobenverfahrens bei einer der zuständigen Behörden zu beantragen. Die bevollmächtigte Stelle hat am 21.05.2025 über das Extranet der deutschen Eichbehörden bei dem Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht (nachfolgend verfahrensführende Behörde) den Antrag auf Verlängerung der Eichfrist in elektronischer Form gestellt.

Nachdem alle zuständigen Behörden über das Stichprobenverfahren informiert worden sind, wurde in dem Zeitraum von 04.11.2025 bis 24.11.2025 die zu prüfende Anzahl an Messgeräten durch die prüfende Stelle Diehl Metering GmbH technisch geprüft. Die Messergebnisse wurden der verfahrensführenden Behörde am 24.11.2025 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Datei "Dirlewang_Messergebnisse_M19_7774-2.xlsx").

Im Rahmen der eingehenden Prüfung der Ergebnisse durch die verfahrensführende Behörde und die beteiligten Eichbehörden wurde festgestellt, dass sämtliche gesetzlich normierten Anforderungen durch die unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte eingehalten werden. Die Zus-

timmung der zuständigen Behörden zu der Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens wurde erteilt.

II.

Die verfahrensführende Behörde ist für den Erlass dieses Bescheides aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen¹ sachlich zuständig. Da zumindest ein Teil der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Messgeräte im Bundesland bzw. in den Bundesländern der verfahrensführenden Behörde eingebaut sind und verwendet werden, ist die verfahrensführende Behörde darüber hinaus auch örtlich für die Verlängerung der Eichfrist zuständig.

Nach § 35 Mess- und Eichverordnung (MessEV)² verlängert die zuständige Behörde auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dabei müssen folgende Punkte erfüllt sein:

1. Mindestens 95 Prozent der Messgeräte des Loses müssen erwarten lassen, dass über den Zeitraum der Verlängerung die wesentlichen Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenze eingehalten werden.
(§ 35 S. 3 Nr. 1 MessEV)
2. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ausschließlich baugleiche Messgeräte in einem Los zusammengefasst worden sind.
(§ 35 S. 3 Nr. 2 MessEV)
3. Der zuständigen Behörde muss vor Beginn das Stichprobenverfahren angezeigt werden. (§ 35 S. 3 Nr. 3 MessEV)
4. Die Prüfungen dürfen nur durch Stellen vorgenommen werden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Beurteilung der Messgeräte verfügen.
(§ 35 S. 3 Nr. 4 MessEV)
5. Die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der entsprechenden Dokumentation muss fachgerecht erfolgen.
(§ 35 S. 3 Nr. 5 MessEV)
6. Der zuständigen Behörde muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stichprobenprüfungen zu überwachen. (§ 35 S. 3 Nr. 6 MessEV)
7. Das Stichprobenverfahren muss so rechtzeitig begonnen worden sein, dass bei Nichtbestehen der Stichprobenprüfung alle Messgeräte des Loses vor Ablauf der Eichfrist ausgebaut werden könnten.
(§ 35 S. 3 Nr. 7 MessEV)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt. Aufgrund der vorgelegten Prüfergebnisse ist es hinreichend wahrscheinlich, dass mehr als 95 Prozent der Messgeräte in dem Los dieses Stichproben-

verfahrens die wesentlichen Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenzen im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum einhalten. In dem Los sind nur Messgeräte für Wasser, Hersteller Diehl Metering GmbH, Typ/Größe Hydrus 171 A, Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung LNE-14586 und damit baugleiche Messgeräte zusammengefasst. Der verfahrensführenden Behörde wurde das Stichprobenverfahren vor Beginn angezeigt. Die verfahrensführende Behörde hat die zu beteiligenden Eichbehörden entsprechend informiert. Die prüfende Stelle Diehl Metering GmbH hat bei der technischen Prüfung auf die Einrichtungen und das Personal der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WBY1 zurückgegriffen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Verfügung standen. Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung der Stichprobenmessgeräte haben sich nicht ergeben. Der verfahrensführenden Behörde war es möglich, die Prüfung in der prüfenden Stelle zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Außerdem wurde das Stichprobenverfahren nach Ansicht aller beteiligten Eichbehörden frühzeitig genug begonnen. Die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens war somit zu gewähren.

Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Unter Beachtung aller bekannten Einflussgrößen konnte die Eichfrist der unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte um maximal 6 Jahre gemäß den Vorgaben des derzeit gültigen Stichprobenverfahrens verlängert werden. Bei der Berechnung des Endzeitpunktes der neuen Eichfrist wird auf den Tag des Beginns der messtechnischen Prüfung abgestellt. Daher endet die neue Eichfrist aller unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte mit Ablauf des 31.12.2031.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

für den Regierungsbezirk Mittelfranken
bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für den Regierungsbezirk Schwaben
bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für den Regierungsbezirk Oberfranken
bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für den Regierungsbezirk Oberbayern sowie außerhalb von Bayern
bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern
bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für den Regierungsbezirk Unterfranken
bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Syha

Dieser Bescheid wurde im automatisierten Verfahren erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

¹ Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen (ZustVMessE) vom 15. April 2015 (GVBl. S. 76, BayRS 7141-1-W).

² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Hinweis:

Die zuständigen Behörden können auf eine im Extranet der deutschen Eichbehörden gespeicherte Kopie des Bescheides zurückgreifen.